

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 9. Dezember 2025 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages** nach dem **Kanalabgabegesetz**.

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBI.Nr. 41/1984, idgF, wird verordnet:

### § 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v. H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

### §2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

### § 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

### § 4

- (1) Die abgerechneten Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen **15.333.800,26 Euro**. Die um 10 v. H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt **1.139.949 m<sup>2</sup>**.
- (2) Der Beitragssatz wird mit **11,76 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche** gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzurechnen.

## § 5

Der Abgabenanspruch entsteht

1. beim **Erschließungsbeitrag**: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;
2. beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;
3. beim **Ergänzungsbeitrag**: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

## § 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabengegenstandes anzuzeigen.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 30.Juni 2025 betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:  
*Claudia Schlager*  
Claudia Schlager



Angeschlagen am: 10. Dezember 2025  
Abgenommen am: 30. Dezember 2025